

Das Ganze Stadion

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4. April 2017

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Das Ganze Stadion e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der optischen und akustischen Unterstützung des FC Sankt Pauli, insbesondere der ersten Herrenmannschaft.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht
 - a. Regelmäßiger Austausch zwischen den Fans der verschiedenen Bereiche des Stadions
 - b. Koordination, Absprache, Durchführung von Aktionen der optischen Unterstützung und gemeinsame Beschaffung von Materialien der optischen Unterstützung.
 - c. Regelmäßige Kontaktpflege zu den Vereinsverantwortlichen des FC Sankt Pauli, um die Vielfalt der Darstellungsformen im Stadion zu gewährleisten.
 - d. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Initiativen und Vereinen, deren Tätigkeits- und Interessenfelder sich mit denen des Vereins überschneiden.
 - e. Konzeption, Planung und Beauftragung der Durchführung von baulichen Maßnahmen die der optischen oder akustischen Unterstützung dienen.

§3 Neutralität und Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen; die Zustimmung bezieht sich zugleich auf die Ausübung des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine.

2. Alle Mitglieder zahlen einen Betrag, dessen Höhe und Zahlungsweise durch eine gesonderte Beitragsordnung festgelegt wird. Über eine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Zugleich muss die Vereinsatzung anerkannt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsatzung bzw. Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Zahlt ein Mitglied den durch die Beitragsordnung festgesetzten Beitrag nicht oder nicht vollständig, wird es nach Mahnung zum nächsten Geschäftsjahr aus der Mitgliederliste gestrichen, sofern nicht zwischenzeitlich vollständige Zahlung erfolgt.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder dies schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
5. Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme, die durch einen Vertreter ausgeübt wird. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 14 Jahre alt und seit drei Monaten Mitglied des Vereins sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beitritt in andere Vereine, Verbände und Organisationen etc..
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
 - a. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - b. Satzungsänderungsanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Satzung sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und mit der Einladung an die Mitglieder zu senden.
 - c. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
 - d. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
13. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage vom Vorstand allen Mitgliedern per E-Mail oder per Post mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Es gelten die o.g. Quoren für Beschlüsse.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die genaue Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Zeit zurück, ist es dem Vorstand möglich, diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind zwei der Vorstandsmitglieder zusammen befugt. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bestimmen, welches zum Zweck der Online-Kontoführung bei einer inländischen Bank oder Sparkasse allein zeichnungsbefugt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von den daran teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben
 - a. Die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b. Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
 - c. Zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen des Vereines wahrzunehmen und selbstständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen.
 - d. Der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

§8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, extra zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das Vermögen des Vereins zufällt.